

BGHR: ja

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 81/98

vom

13. August 1998

in dem Rechtsstreit

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Rinne und die
Richter Dr. Werp, Dr. Wurm, Streck und Dörr
am 13. August 1998

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die von der Beklag-
ten zur Abwendung der Zwangsvollstreckung
aus dem Urteil des 9. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Dresden vom 12. Februar 1998
- 9 U 1772/96 - zu leistende Sicherheit auf
mehr als 1.360.000 DM festzusetzen, wird
zurückgewiesen.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht hat die Beklagte unter Klageabwei-
sung im übrigen verurteilt, an den Kläger 1.283.866,67 DM
nebst 5 v.H. Zinsen seit dem 22. Dezember 1995 zu zahlen.
Die Kosten des Rechtsstreits hat es dem Kläger zu 45 v.H.,
der Beklagten zu 55 v.H. auferlegt. Zugleich hat es ausge-
sprochen, daß die Beklagte die Vollstreckung des Klägers ge-
gen Sicherheitsleistung in Höhe von 1.360.000 DM abwenden
könne, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicher-
heit in gleicher Höhe leiste.

- 3 -

Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Revision eingelegt, ihre Rechtsmittel aber bislang noch nicht begründet.

Der Kläger erstrebt vorab eine Heraufsetzung der der Beklagten auferlegten Sicherheitsleistung. Er macht geltend, der Betrag von (nur) 1.360.000 DM decke sein Sicherungsinteresse - insbesondere unter Berücksichtigung der auf die zugesprochene Hauptforderung entfallenden Zinsen und des von der Beklagten zu tragenden Kostenanteils - bei weitem nicht ab.

Das Berufungsgericht hat einen bei ihm gestellten Antrag des Klägers auf Urteilsberichtigung nach § 319 ZPO mit der Begründung zurückgewiesen, zwar sei richtig, daß die festgesetzte Sicherheitsleistung nicht in vollem Umfang ausreichend sei, jedoch lasse sich nicht feststellen, daß insoweit eine offenbare Unrichtigkeit des Urteils vorliege.

Der Kläger erstrebt nunmehr die Höherfestsetzung durch das Revisionsgericht.

Dieser Antrag ist unzulässig. Eine Heraufsetzung der Sicherheit, die der Schuldner nach dem Berufungsurteil zur Abwendung der Vollstreckung zu leisten hat, sieht das Gesetz nicht vor. Lediglich Anordnungen über die Art der Sicherheitsleistung (§ 108 Abs. 1 Satz 1 ZPO) können von dem Gericht, das die Sicherheitsleistung bestimmt hat, und nach Revisionseinlegung in Ausnahmefällen auch von dem Revisionsgericht getroffen oder geändert werden (vgl. BGH, Beschluß vom 4. März 1966 - VIII ZR 20/66 = NJW 1966, 1028; ferner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Beschluß vom 3. April 1996 - XII ZR 26/96 = BGHR ZPO § 108 Abs. 1 Satz 1 Art 2). Die Höhe der Sicherheitsleistung ist hingegen Bestandteil der Entscheidung zur Hauptsache; ihre nachträgliche Heraufsetzung wäre daher eine unzulässige Abänderung des Urteils und kann allenfalls unter den Voraussetzungen des § 319 ZPO vom Berufungsgericht im Wege der Berichtigung vorgenommen werden (BGH, Beschluß vom 3. April 1996 aaO; betreffend den umgekehrten, aber in der rechtlichen Problematik gleichliegenden Fall einer nachträglichen Herabsetzung der Sicherheit). Möglicherweise wäre - allerdings auf fristgebundenen Antrag - auch eine nachträgliche Urteilsergänzung nach §§ 716, 321 ZPO in Betracht gekommen (Zöllner/Herget, ZPO, 20. Aufl. 1997, § 108 Rn. 3). Dementsprechend ist es dem Senat als dem Revisionsgericht verwehrt, dem im Berufungsrechtszug zurückgewiesenen Heraufsetzungsbegehren des Klägers doch noch zum Erfolg zu verhelfen.

Rinne

Wurm